



Sportordnung

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

zuletzt geändert auf dem
Deutschen Kanutag 2001
am 21./22. April in Celle



DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.

SPORTORDNUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 12.04.1969 in Köln

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag
am 21./22.04.2001 in Celle

§ 1

Zweck

1. Die Sportordnung dient dem Schutze der Disziplin bei offiziellen sportlichen Veranstaltungen jeder Art, die der Deutsche Kanu-Verband (DKV) oder seine Mitglieder (Landesverbände/LKV) durchführen.
2. Durch welche Maßnahmen die Anschlussmitglieder (Vereine, Kanuabteilungen der Sportvereine oder Einzelmitgliedergruppen) die Disziplin bei eigenen sportlichen Veranstaltungen schützen können, richtet sich nach ihren Satzungen.

§ 2

Verhältnis zur Rechtsordnung

1. Die Sportordnung ergänzt für ihren Aufgabenbereich die Rechtsordnung.
2. Statt einer Bestrafung nach der Sportordnung kann ein SuSK-Verfahren beantragt und durchgeführt werden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein dahingehender Antrag soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die nach der Sportordnung zulässigen Strafen nicht ausreichend erscheinen, um den Verstoß zu ahnden.
3. Neben einer Bestrafung nach § 6 1. a) der Sportordnung kann das DKV-Präsidium ein SuSK-Verfahren beantragen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung der SuSK tritt in diesem Fall an die Stelle der Entscheidung nach der Sportordnung.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

Die Sportordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie für die Mitglieder und Anschlussmitglieder des DKV.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Nach der Sportordnung können die aktiven Teilnehmer an Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie die daran beteiligten Mitarbeiter, Vereinsvertreter, Vereine und Verbände (Landesgruppen) bestraft werden, wenn sie schuldhaft
 - a) gegen die Wettkampfbestimmungen,
 - b) gegen sportliche Ehrbegriffe,
 - c) gegen die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen verstoßen oder
 - d) durch ihr Verhalten das Ansehen des DKV oder eines LKV schädigen.
2. Soweit die Wettkampfbestimmungen der verschiedenen Fachbereiche das Verfahren abweichend von der Sportordnung ausgestaltet haben, gehen diese Regelungen als die spezielleren denen der Sportordnung vor.

§ 5

Strafen

1. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung, auf welcher der Verstoß erfolgt ist,
- c) Sperre der Teilnahme an Wettkämpfen bis zur Dauer von zwei Jahren,
- d) Sperre der Teilnahme an sonstigen sportlichen DKV- und LKV-Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
- e) beide Sperren nach c) und d),
- f) Geldstrafen
gegen Jugendliche bis zu 100,-- Euro, gegen sonstige Einzelpersonen bis zu 250,-- Euro, gegen Vereine bis zu 500,-- Euro, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

2. Bei Wettkämpfen sind für die nachstehenden Verstöße Geldstrafen nur bis zu folgenden Höchstbeträgen zulässig:

	Jugendliche	Erwachsene
a) Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung	10,-- €	20,-- €
b) Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen	50,-- €	100,-- €
c) Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot	50,-- €	100,-- €
d) Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist	100,-- €	200,-- €
e) Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind	200,-- €	500,-- €

3. Mit der Bestrafung verbundene Kosten fallen dem Betroffenen zur Last.

§ 6

Zuständigkeit

1. Strafen können verhängt werden
 - a) bei Wettkämpfen durch die Jury,
 - b) bei sonstigen Veranstaltungen durch deren Leiter,
 - c) durch den Vorstand/das Präsidium eines LKV gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder,
 - d) durch das DKV-Präsidium, sofern dieses sich die Bestrafung schriftlich gegenüber dem zuständigen LKV vorbehält.
2. Sperren nach § 5 Abs. 1 c) , d) und e) können nur durch das Präsidium des DKV - falls es sich nach Abs. 1 d) beteiligt - oder den Vorstand/das Präsidium eines LKV ausgesprochen werden.
3. Jurys und Veranstaltungsleiter sind für die Bestrafung nur bis zum Schluss der Veranstaltung zuständig. Das DKV-Präsidium und die Vorstände/Präsidien der Landes-Kanu-Verbände können sich eine Bestrafung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntwerden der schuldhaften Handlung vorbehalten. Ein Vergehen kann nach Ablauf von 24 Monaten nicht mehr verfolgt werden.
4. Hat eine der zuständigen Stellen eine Strafe ausgesprochen, so ist eine nochmalige Bestrafung durch eine andere Stelle - außer durch das DKV-Präsidium - in derselben Sache nach der Sportordnung nicht möglich. Die Entscheidung des DKV-Präsidiums tritt an die Stelle der Erstentscheidung.
§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Verfahren

1. Die nach § 6 zuständigen Stellen können Strafen aus eigenem Entschluss oder auf Antrag verhängen. Sie sind in ihrem Verfahren frei, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
2. Vor jeder Bestrafung muss der Betroffene, bei Vereinen dessen offizieller Vertreter, gehört werden. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt der Mannschaftsführer als offizieller Vertreter des Vereins.
3. Beweise sind zu erheben, wenn es notwendig ist.
4. Die Jury und Leiter sonstiger Veranstaltungen haben die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muss die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden. Das DKV-Präsidium und die LKV-Vorstände können von der vorherigen mündlichen Bekanntgabe absehen.

§ 8

Rechtsmittel

1. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landesfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach § 9 Abs. 1 mithaftenden Stellen Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde hat, wenn eine Geldstrafe verhängt ist, aufschiebende Wirkung.

3. Sie ist binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen.
4. Beschwerdeinstanz ist bei Bestrafung
 - a) durch eine Jury oder einen Veranstaltungsleiter die jeweilige Fachwartetagung, wobei Mitglieder der Fachwartetagung, die in der Jury oder als Veranstaltungsleiter bei der Bestrafung beteiligt waren, an der Beschwerdeverhandlung nicht teilnehmen dürfen.
 - b) durch den Vorstand eines LKV dessen SuSK,
 - c) durch das DKV-Präsidium die DKV-SuSK.

In den Fällen zu b) und c) können mit der Beschwerde nicht die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, sondern nur die rechtliche Begründung der angegriffenen Entscheidung angefochten werden.

5. Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 20,- Euro, für sonstige Einzelpersonen 50,- Euro, für Vereine 100,- Euro. Sie ist, wenn die DKV-SuSK über die Beschwerde zu entscheiden hat, beim DKV, sonst bei dem betreffenden LKV einzuzahlen. Die Zahlung ist der Beschwerdeinstanz spätestens binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde nachzuweisen; anderenfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
6. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der Stelle, bei der sie nach Abs. 5 Satz 2 einzuzahlen ist; übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gebühr, so sind die Mehrkosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Strafe von der Beschwerdeinstanz herabgesetzt, so entscheidet diese nach freiem Ermessen, ob die Gebühr ganz oder teilweise an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen ist und ob oder inwieweit dieser Mehrkosten zu tragen hat.

Hebt die Beschwerdeinstanz die Bestrafung auf, so hat sie die Gebühr zu Gunsten des Beschwerdeführers freizugeben und die Kosten,

- a) wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat, dem DKV,
- b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört, aufzuerlegen.

7. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz regelt diese nach freiem Ermessen.

8. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und, falls nur die nach § 9 Abs. 1 mithaftende Stelle Beschwerde eingelegt hat, auch dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Mithaftung, Zahlung der Geldstrafen und Kosten

1. Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen

- a) die nach Abs. 2 a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist, der Verein, dem der Bestrafte angehört,
- b) die nach Abs. 2 b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.

2. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen stehen zu

- a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat,

b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.

3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

§ 10

Automatische Sperre

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm dabei gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 11

Eintragung von Strafen

Rechtskräftige Strafen gegen Inhaber von Rennpässen sind in diese und in die Rennfahrerkartei einzutragen.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren nach der Sportordnung gelten folgende Bestimmungen der Rechtsordnung entsprechend:

- a) § 3 Abs. 1 c) und d) betr. Anrufung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
- b) § 4 Abs. 1 betr. Beginn der Wettkampfsperre,
- c) § 17 betr. Abstimmungsverhältnis,
- d) § 24 betr. Ruhen des Verfahrens,
- e) § 25 betr. Ordnungsstrafen,

- f) § 27 betr. Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten,
- g) § 28 Abs. 2, 3 und 4 betr. Begnadigungsbefugnis.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Bundeskader

Abweichend zu den Vorschriften der § 1 - 12 gelten für die Mitglieder der Bundeskader folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder der Bundeskader sind diejenigen Sportler, die auf Grund der sportlichen Leistungen mit schriftlicher Berufung in einen Bundeskader aufgenommen wurden. Sie repräsentieren den Deutschen Kanu-Verband und die Sportart Kanu in herausragender Weise und haben daher besonders
 - die Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
 - die sportlichen Ehrbegriffe zu beachten,
 - die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen einzuhaltenund
 - ein den Verband nicht schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit einzuhalten.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Zeit der Kaderzugehörigkeit, insbesondere aber bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie bei allen Trainingsmaßnahmen.

2. Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgezählten Pflichten können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss von der jeweiligen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme
 - c) Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro

- d) Ruhen der Kaderzugehörigkeit für alle Kader für die Dauer von bis zu 6 Monaten
 - e) Ausschluss aus allen Kadern bis auf Lebenszeit
 - f) Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr
3. Strafen können verhängt werden
- in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter bei DKV-Maßnahmen
 - in den übrigen Fällen durch das DKV-Präsidium
4. Bei einer Bestrafung durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter in erster Instanz ist das DKV-Präsidium, bei einer Bestrafung durch das DKV-Präsidium in erster Instanz die DKV-SuSK die abschließende Rechtsmittelinstanz.

EHRUNGSORNDUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz

zuletzt geändert auf dem
Deutschen Kanutag 2003
am 05./06. April in Duisburg

§ 1

Ehrungsbereich

Landesverbände, Vereine und deren Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde/innen und Gönner unseres Sportes - auch Ausländer/innen - können für herausragende Verdienste um den deutschen Kanusport geehrt werden.

§ 2

Anträge auf Ehrungen

Alle Anträge müssen schriftlich so rechtzeitig gestellt werden, dass sich die mitspracheberechtigten Stellen ausreichend mit ihnen befassen können.

Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

Anträge auf Ehrungen nach den §§ 7 - 9, 11 u. 12 sind den jeweils für die Ehrung zuständigen DKV-Gremien in der dafür bestimmten einheitlichen Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Bekanntmachungen von Ehrungen

Ehrungen, Ernennungen oder eventuelle Widerrufe werden in angemessener Art und Weise bekannt gemacht.

§ 4

Widerruf von Ehrungen

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem DKV oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen. Ehrengaben und/oder Ehrenzeichen sind nach erfolgtem Widerruf un- aufgefördert zurückzugeben.

§ 5

Jubiläen

a) Vereine

Begeht ein Kanuverein oder die Kanuabteilung eines Vereins das 25-jährige Jubiläum, so vertritt der zuständige Landesverband den Deutschen Kanu-Verband. Beim 50-jährigen Bestehen und späteren Jubiläen (75 Jahre, 100 Jahre usw.) erfolgt eine Ehrung durch den Deutschen Kanu-Verband. Der/die Präsident/in oder ein durch ihn/sie beauftragter Vertreter/in nimmt die Ehrung des Jubiläumsvereins vor und überreicht eine Erinnerungsgabe.

b) Landesverbände

Landesverbandsehrungen werden alle 25 Jahre vorgenommen.

§ 6

Sport-Ehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel des Deutschen Kanu-Verbandes wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

a) Die Sportehrennadel in Bronze wird verliehen an:

Wettkämpfer/innen, die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler Ebene überragende

Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutsche/r Meister/in, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders).

Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen.

Die Sportehrennadel in Bronze wird weiterhin verliehen an Sportler/innen, die bei Europameisterschaften LK/Jun den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen.

Sie wird ebenfalls verliehen an Sportler/innen, die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. WC) den 1. - 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.

- b) Die Sportehrennadel in Silber wird verliehen an:
Wettkämpfer/innen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun oder Olympischen Spielen den 1. - 3. Platz belegen konnten.
- c) Die Sportehrennadel in Gold wird verliehen an:
Wettkämpfer/innen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben.
Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.

§ 7

Verdienstnadel

Für Verdienste im Kanusport kann die DKV-Verdienstnadel verliehen werden.

Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Über einen Antrag entscheidet das DKV-Präsidium.

§ 8

Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes

Der Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes (in Leinen- oder in Lederhülle) kann an verdiente Mitarbeiter/innen des DKV und der Landesverbände verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Den Anträgen der Landesverbände ist, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen, nachzukommen. Bei Anträgen der Präsidialmitglieder entscheidet das DKV-Präsidium. Der Antragsteller für einen Ehrenbrief hat die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 9

Ehrennadel für Mitarbeiter/innen

- a) bronzene Ausführung
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
 - aa) als Referent/in oder in vergleichbarer Funktion im Bundesverband oder
 - ab) als Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein.
- b) silberne Ausführung
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
 - ba) im DKV-Präsidium oder als DKV-Ressortleiter/in oder
 - bb) als Präsidiums-/Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein, oder
 - bc) im Besitz der bronzenen Ausführung der Ehrennadel sein und im Anschluss hieran weitere Verdienste erworben haben. Der Abstand zwischen Verleihung der bronzenen und der silbernen Ausführung der Ehrennadel soll mindestens 5 Jahre betragen.

c) goldene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll im Besitz der Silbernen Ehrennadel sein und weiterhin als

ca) DKV-Präsidiumsmitglied oder -Ressortleiter/in oder

cb) LKV-Präsidiums-/Vorstandsmitglied tätig sein.

Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss ein Abstand von mindestens 5 Jahren liegen.

Antragsberechtigt für Mitarbeiter Ehrungen sind die Landes-Kanu-Verbände und die Mitglieder des DKV-Präsidiums.

Über einen Antrag auf Ehrung zu a) und b) entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, zu c) mit 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei entsprechenden Verdiensten können auch andere Persönlichkeiten geehrt werden.

§ 10

Ehrenpräsidenten/innen

Der Deutsche Kanu-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des DKV nach seinem/ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Wird ein/e Ehrenpräsident/in wieder zum/zur aktiven DKV-Präsidenten/in oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen gewählt, so ruht sein/ihr Ehrentitel für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Anträge können nur Landesverbände stellen.

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist

auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 11

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Kanusport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können stellen das Präsidium oder die Mitglieder (Landesverbände).

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 12

DKV-Ehrenring

Als höchste Ehrung verleiht der Deutsche Kanu-Verband den Ehrenring für außergewöhnliche Leistungen um den Kanusport. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und das DKV-Präsidium. Über einen Antrag entscheidet der Verbandsausschuss.

JUGENDORDNUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

auf Grund der Beschlussfassung auf dem Jugendtag am
08./09. Februar 2003 in Nieste bei Kassel

bestätigt vom Deutschen Kanutag 2003
am 04./05. April in Duisburg

§1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Mitgliedsverbände bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.

§2

Grundsätze und Zweck

(1) Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV.

(2) Die Kanujugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.

(3) Aufgaben der Kanujugend:

- Die Kanujugend fördert den Kanusport als Teil der Jugendarbeit.
- Die Kanujugend fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken bei der Jugend.
- Die Kanujugend führt sportliche-, besonders kanusportliche Veranstaltungen durch.
- Die Kanujugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- Die Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

- (4) Diese Jugendordnung ist Bestandteil gem. § 21 Absatz 1 der Satzung des DKV.
- (5) Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des DKV.

§3

Organe

Die Organe der Kanujugend des DKV sind:

- (1) die Jugendvollversammlung,
- (2) der Jugendhauptausschuss,
- (3) der Jugendvorstand.

§4

Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend des DKV und besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Delegierten der Landesverbände.
- (2) Jeder Landes Kanu-Verband kann drei Delegierte entsenden
(Grundstimmen).
Landes-Kanu-Verbände mit mehr als 1.000 jugendlichen Mitgliedern können für jede angefangenen weiteren 1.000 jugendlichen Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.

Mindestens jeder dritte von der Jugend zu wählende Delegierte der Landesverbände muss unter 26 Jahre alt sein, sonst verfällt diese Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des

Vorstandes und die Delegierten der Landesverbände nach § 4 (2).

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr.

- (4) Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanujugend weibliche oder/und männliche Personen gewählt oder berufen werden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 7 Wochen vor dem DKV-Kanutag. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten oder mindestens 4 LKV – Jugendlichen oder mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des DKV.

§5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

- Festlegung der Richtlinien der DKV-Jugendarbeit.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe, auf 4 Jahre

- 1. Wahlgruppe: 1. Vorsitzender,
ein Jugenddelegierter,
zwei weitere Vorstandsmitglieder

Nach zwei Jahren folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls
auf 4 Jahre

- 2. Wahlgruppe: 2. Vorsitzender,
ein Jugenddelegierter,
zwei weitere Vorstandsmitglieder

Die Jugenddelegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer
Wahl unter 25 Jahre alt sein.

- Beratung des Haushaltsplanes der DKV-Jugend.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§6

Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Beauftragten der Kanujugend
 - den 1. und 2. LKV-Jugendwarten oder deren Vertretern
 - sowie einem LKV-Jugenddelegierten.

Die LKV-Jugenddelegierten dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

- (2) Der Jugendhauptausschuss tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in welchen keine Jugendvollversammlung stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.

- (3) Jedes Jugendhauptausschuss-Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§7

Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden;
Er vertritt die Kanu-Jugend nach innen und außen.
Er ist Vizepräsident im DKV-Präsidium.
 - dem 2. Vorsitzenden;
Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - zwei Jugenddelegierten.

Dieser engere Jugendvorstand - das Entscheidungsgremium - tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder

- (2) Der engere Jugendvorstand wird erweitert um:
- vier Jugendvorstandsmitglieder,
 - Beauftragte, die ausschließlich in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Jugendvorstand berufen bzw. abberufen.

Der erweiterte Jugendvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

- (3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DKV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendhauptausschusses.

- (4) Zur Unterstützung des Jugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Dienstanweisungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende der Kanu-Jugend.

§8

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und der Bestätigung durch den Kanutag des Deutschen Kanu-Verbandes.

